

**Medizinische
Hochschule
Brandenburg
Theodor Fontane**

Studienordnung

für den

**Brandenburgischen
Modellstudiengang
Zahnmedizin**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit...	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung.....	3
§ 3 Aufnahmeverfahren.....	3
§ 4 Teilnahme am Modellstudiengang.....	3
§ 5 Kompetenzen und Ausbildungsziele .	3
§ 6 Studienzeiten	4
§ 7 Gliederung und Inhalte.....	4
§ 8 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen	4
§ 9 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen	6
§ 10 Leistungsnachweise.....	7
§ 11 Übergang in aufsteigende Studienabschnitte	7
§ 12 Evaluation.....	7
§ 13 Dauer und Abbruch des Modellstudiengangs	7
§ 14 Sonstiges.....	8
§ 15 Anlagen	8
§ 16 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zur Studienordnung	
Anlage 2 zur Studienordnung	

Studienordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Präambel

Auf Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert, und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie (im Nachfolgenden FR-FMP genannt) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (im Nachfolgenden MHB genannt) am 21. März 2024 die nachfolgende Studienordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (im Nachfolgenden BMZ genannt) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der ZApprO Ziele, Inhalt und Aufbau des BMZ. Soweit in dieser Studienordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet die ZApprO Anwendung. Der BMZ ist ein Präsenz- und Vollzeitstudiengang.
- (2) Die MHB ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (3) Die MHB trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftli-

chen Einrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen wie insbesondere (zahnärztliche) Praxen und Labore, Krankenhäuser und Kliniken Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten, die zielgerichtet und systematisch zum Erwerb grundlegender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten und damit dem Erreichen der Studienziele beitragen.

(4) Die MHB setzt Beauftragte (z. B. Modulverantwortliche) für die Organisation und Durchführung der Ausbildung ein. Diese leiten und verantworten Module und modulunabhängige Lehrveranstaltungen (z. B. Längsschnittveranstaltungen) unter Mitwirkung der am Modellstudiengang beteiligten Lehrkräfte mit planerischer und organisatorischer Unterstützung des Dezernats für Studium und Lehre. Die Module und modulunabhängigen Lehrveranstaltungen werden durch den zuständigen Studienausschuss beschlossen.

(5) Der vom Fakultätsrat eingesetzte Studienausschuss wacht über die ordnungsgemäße Durchführung des Modellstudiengangs und begleitet die Weiterentwicklung. Der Studienausschuss besteht aus Mitgliedern der verschiedenen Statusgruppen. Über die Zusammensetzung entscheidet der FR-FMP.

(6) Diese Studienordnung gilt nur für Studierende, die auf Grundlage eines Studienvertrages sowie im Rahmen ihrer Zulassung zum Studium der Zahnmedizin an der MHB das Studium im BMZ aufgenommen haben. Die Aufnahme des Studiums erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr zum ersten Fachsemester. Falls zu einem späteren Zeitpunkt Studienplätze frei werden, kann die MHB entscheiden, eine entsprechende Anzahl von Studierenden von anderen Universitäten nach besonderen Bestimmungen aufzunehmen.

(7) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im BMZ an der MHB ihr Studium an

einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss eine Aufstellung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BbgHG oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
- (2) ein Aufnahmebescheid nach erfolgreicher Teilnahme am Aufnahmeverfahren gemäß § 3.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus mehreren Phasen und enthält schriftliche, mündliche und/oder praktische Anteile.
- (2) Die MHB kann für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (3) Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens liegt beim Dezernat für Studium und Lehre. Der FR-FMP verabschiedet die Rahmenordnung für das Aufnahmeverfahren und setzt einen Aufnahmeausschuss ein.
- (4) Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom FR-FMP bestätigt wird.
- (5) Nach Ende der regulären Immatrikulationsfrist kann die MHB im Nachrückverfahren Studienplätze vergeben.

§ 4

Teilnahme am Modellstudiengang

- (1) Die Teilnahme am BMZ erfolgt aus freiem Willen. Die Studienbewerber*in-

nen werden im Studienvertrag darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dem BMZ zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels führen kann (keine Garantie für die Anerkennung von Studienleistungen durch andere Hochschulen).

§ 5

Kompetenzen und Ausbildungsziele

Die Ziele des BMZ entsprechen den Zielen der zahnärztlichen Ausbildung nach § 1 ZApprO. Am Ende des Studiums sind die Absolvent*innen wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt. Das Studium ist praxisnah und patientenorientiert gestaltet und auf interdisziplinäres Denken ausgerichtet. Das Studium fördert kommunikative Fertigkeiten und soziale Fähigkeiten sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Es erwartet von den Studierenden den Willen zum selbst organisierten und eigenverantwortlichen Lernen.

Die Absolvent*innen sollen nach Abschluss des Studiums:

- (1) über hinreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, um an der zahnärztlichen Versorgung in ihrer Vielfältigkeit teilnehmen zu können;
- (2) befähigt sein, zahnärztliche Entscheidungen auf zahnmedizinischem Gebiet unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte zu treffen und zu verantworten;
- (3) ihr Handeln reflektieren und eigene Kompetenzen einschätzen können;
- (4) professionell kommunizieren, interagieren und im Team kooperieren können;
- (5) bereit sein, sich in eigener Verantwortung kontinuierlich fortzubilden (lebenslanges Lernen);

(6) befähigt sein, wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten;

(7) Wissen und Fertigkeiten zielgruppengerecht an Patient*innen, deren Angehörige sowie an (zahnmedizinisches) Fachpersonal weitergeben.

§ 6 Studienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit für den BMZ beträgt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 ZApprO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes fünf Jahre und sechs Monate.

(2) Die Zulassung zum BMZ kann jährlich zum jeweiligen Aufnahmesemester erfolgen.

§ 7 Gliederung und Inhalte

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Die Ausbildungsinhalte des Ersten Studienabschnittes (erstes bis einschließlich sechstes Semester) sind an organ- und systembezogenen sowie zahnmedizinischen Grundlagen und Problemstellungen orientiert. Die darauf aufbauenden Inhalte des Zweiten Studienabschnittes (siebtes bis einschließlich zehntes Semester) orientieren sich neben den typischen (zahn-)medizinischen Störungen und Problemstellungen verschiedener Organsysteme und Fachbereiche vor allem an deren Behandlung an Patient*innen.

(2) Die Studienabschnitte im BMZ sind in Module unterteilt. Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, deren Dauer i.d.R. ein Semester nicht überschreitet. Für die inhaltliche Erarbeitung sowie die Weiterentwicklung der Module ist die Fakultätsleitung in Zusammenarbeit mit dem Studienausschuss zuständig. Sie werden dabei von Modulverantwortlichen, dem Zentrum für

Studiengangsentwicklung, Aus- und Weiterbildungsforschung Brandenburg (ZSAW-BB) sowie dem Dezernat für Studium und Lehre unterstützt.

(3) Eine Übersicht über die Gliederung des BMZ in Studienabschnitte und Module befindet sich in Anlage 1.

(4) Die Äquivalenzen für Leistungsnachweise gemäß ZApprO sind in Anlage 2 dargestellt.

§ 8 Ausbildungsangebot und Lehr- und Lernveranstaltungen

Das Ausbildungsangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend oder interdisziplinär konzipierte Veranstaltungen. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und Ausführlichkeit entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden im Sinne einer Lernspirale vermittelt. Dazu werden die folgenden Lehr- und Lernveranstaltungen angeboten:

(1) Problemorientiertes Lernen (POL)

POL-Veranstaltungen sind ein zentrales Lehr- und Lernelement an der MHB und dienen dem Erwerb von Wissen innerhalb grundlagenwissenschaftlicher und klinischer Kontexte, der Entwicklung klinischer Entscheidungskompetenzen, der Förderung des selbstgesteuerten Lernens, sowie der Erhöhung der Lernmotivation der Studierenden.

Die Studierenden treffen sich i.d.R. zweimal wöchentlich in Kleingruppen. Diese Kleingruppen werden durch speziell ausgebildete Lehrkräfte geleitet. Die Zahl der an einer Kleingruppe teilnehmenden Studierenden sollte acht nicht überschreiten. In der ersten Kleingruppensitzung bearbeiten die Studierenden ein an den jeweiligen Modulthemen orientiertes Problem. Die Erarbeitung der sich daraus ergebenden Lernziele erfolgt im Gruppen-/Selbst-

studium eingebettet in die modulspezifischen Seminare, praktische Übungen, Praktika oder Vorlesungen. Dabei wird bereits vorhandenes Wissen vertieft und ergänzt. In der zweiten Kleingruppensitzung werden die Ergebnisse dieser Bearbeitung von den teilnehmenden Studierenden zusammenfassend dargestellt und diskutiert.

(2) Seminar (vgl. § 8 ZApprO)

Die Seminare dienen der Vertiefung von Wissen und Zusammenhängen sowie der Herstellung von Bezügen zwischen theoretischen und praktischen Inhalten. Die Seminare sollen interaktiv gestaltet werden.

Die Zahl der an einem Seminar teilnehmenden Studierenden soll grundsätzlich 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist dann zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 8 Abs. 3 ZApprO).

(3) (Interdisziplinäre) Vorlesungen (vgl. § 6 ZApprO)

Vorlesungen werden zur Vermittlung komplexer Inhalte oder als Übersichten zu umfassenden Themengebieten angeboten. Interdisziplinäre Vorlesungen dienen insbesondere der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge.

(4) Praktische Übungen (vgl. § 7 ZApprO)

In der praktischen Ausbildung sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte im Praxisrahmen überprüft werden, sie beziehen Einrichtungen der zahnmedizinischen Versorgung sowie Forschungseinrichtungen ein. Über die Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung und über die jeweilige Praktikumsordnung entscheidet die MHB gemäß

§ 1 Abs. 4 und 5.

(a) Praktika: Praktika dienen dem Erwerb und Üben praktischer Fertigkeiten sowie Kenntnissen in Gruppen von bis zu 16 Studierenden. Die Themen umfassen naturwissenschaftliche Grundlagen der Zahn- und Humanmedizin, klinische sowie klinisch-theoretische und medizinteoretische Fachgebiete, z. B. Medizinethik, Medizinrecht, Biochemie, Pharmakologie oder Mikrobiologie. Die Praktika in den Semestern drei bis sechs beinhalten die Praktika an dentalen Simulatoren („Simulationskurse“), in denen die Studierenden praktische zahnmedizinische Fertigkeiten erlernen. Praktika können ebenso zur Vermittlung praktischer Basisfertigkeiten wie bspw. Blutentnahmen genutzt werden.

(b) Unterricht an Patient*innen: Der Unterricht am Patienten findet in Gruppengrößen von bis zu sechs Studierenden je Gruppe statt. Im Unterricht an Patient*innen erhalten die Studierenden einen Einblick in zahnmedizinische Fachgebiete und Tätigkeiten. Eine selbstständige Behandlung von Patient*innen durch die Studierenden erfolgt nicht.

(c) Behandlung der Patient*innen: Die Behandlungskurse an Patient*innen beginnen ab dem siebten Semester. Voraussetzung zur Teilnahme an diesen ist das erfolgreiche Abschließen des ersten Studienabschnitts einschließlich des erfolgreichen Bestehens des zweiten Abschnitts der zahnärztlichen Prüfung (Z2) gemäß der Prüfungsordnung. Die Behandlungskurse finden primär in der Zahnklinik statt. Der Betreuungsschlüssel darf hierbei nicht mehr als 3:1 (Studierende : Dozierende) betragen.

(d) Praxistag: Der Praxistag (Allgemeinmedizinisches Praktikum, Praktikum der ambulanten Versorgung in Fachpraxen und Praktikum im Dentallabor) findet vom zweiten bis zum sechsten Fachsemester in Form von Blockpraktika in der Praxis

niedergelassener (Zahn-)Ärzt*innen oder in Dentallaboren statt, die in der ambulanten Versorgung tätig sind. Die Studierenden nehmen im Rahmen geltender (berufsständischer) Regelungen beobachtend und gegebenenfalls assistierend an Untersuchung, Beratung, Behandlung von Patient*innen, der Organisation des Praxis-/Laborbetriebs und der Erstellung von Medizinprodukten teil. Näheres regelt die Rahmenordnung „Praxistag“.

(e) Wissenschaftspraktikum (WiPra): Das WiPra dient der aktiven Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen und deren Vertiefung unter Berücksichtigung persönlicher Interessen hinsichtlich eines speziellen Fachs und/oder in eine wissenschaftliche Einrichtung. Das Praktikum wird im fünften Fachsemester in einer stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung oder einem theoretischen Institut bzw. einer Forschungseinrichtung abgeleistet. Für das WiPra ist ein Thema mit einer eindeutigen Fragestellung bzw. Arbeitsaufgabe zu formulieren und zu bearbeiten.

(f) Übungen zu Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK): Die Übungen zu TRIK vermitteln Fertigkeiten zur professionellen Kommunikation im zahnärztlichen Handlungskontext, zum Teil unter Einsatz von Simulationspersonen. Die Übungen werden in Kleingruppen gemäß Abs. 1 durchgeführt.

(5) Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe ist gemäß § 13 ZApprO abzuleisten und ist vor Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(6) Pflegedienst

Der einmonatige Pflegedienst hat gemäß § 14 ZApprO das Ziel, die Studierenden an den Betrieb eines Krankenhauses heran-

zuführen. Er ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(7) Famulatur

Die Famulatur erfolgt gemäß § 15 ZApprO und verfolgt das Ziel, die Studierenden mit der zahnärztlichen Tätigkeit innerhalb verschiedener Berufs- und Tätigkeitsfelder vertraut zu machen, ohne dass diese bereits selbstständig an Patient*innen tätig werden. Hierbei bedarf es der steten Aufsicht und Leitung approbierter Zahnärzt*innen. Die MHB schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzt*innen entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Sie ist nach bestandenen Äquivalenzprüfungen zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit ganztätig abzuleisten und dauert insgesamt vier Wochen. Davon müssen mindestens zwei Wochen bei der/dem selben Zahnärzt*in absolviert werden.

Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach Muster der Anlage 11 ZApprO nachzuweisen.

(8) Studium fundamentale (Stufu)

In den Lehrveranstaltungen des Stufu werden nichtmedizinische Themen behandelt, z. B. aus Gesellschafts- und Geisteswissenschaften oder Kunst.

§ 9

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:

- Problemorientiertes Lernen (POL),
- Lehrveranstaltungen zu Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK),
- Lehrveranstaltungen zu Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

(MWA),

- Lehrveranstaltungen zu Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns (GÄDH),
- Praktika an dentalen Simulatoren,
- Praxistag,
- die Module Notfallmedizin I und II,
- Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Fachkunde im Strahlenschutz,
- Unterricht an Patient*innen,
- Behandlung an Patient*innen.

(2) Folgende Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen:

- Wissenschaftspraktikum (WiPra),
- Studium fundamentale (Stufu),
- Wahlfach Versorgung in verschiedenen Lebensphasen.

(3) Folgende Veranstaltungen sind Wahlveranstaltungen soweit nicht unter (1) oder (2) anders angegeben:

- Seminare,
- (Interdisziplinäre) Vorlesungen,
- Übungen,
- Praktika.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Für die Pflichtveranstaltungen (§ 9 Abs. 1) sowie für die Wahlpflichtveranstaltungen (§ 9 Abs. 2) haben die Studierenden semesterweise Leistungsnachweise darüber zu erbringen, dass sie regelmäßig, d. h. mindestens an 85 % der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden, und erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Sofern hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme die genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Beschlüssen der MHB über die Anerkennung von Leistungsäquivalenten.

§ 11

Übergang in aufsteigende Studienabschnitte

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den hochschuleigenen Prüfungen, deren Zeitpunkt, Art und Umfang sind in der Prüfungsordnung des BMZ festgelegt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist möglichst so vorzusehen, dass ein verzögerungsfreies Studium gewährleistet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Zweiten Studienabschnitt des BMZ (ab Semester 7, vgl. Prüfungsordnung).

§ 12

Evaluation

(1) Der BMZ wird mittels Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sachgerecht begleitet. Die Evaluation dient insbesondere der kontinuierlichen Verbesserung des Studiengangs. Für die Durchführung der internen Evaluation ist das Qualitätsmanagement zuständig.

(2) Studierende und Lehrende sind zur aktiven Beteiligung an den Evaluationen verpflichtet.

(3) Die anonymisierten Evaluationsergebnisse werden gemäß § 5 Abs. 4 ZApprO hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Der Senat bestellt für die externe Begleitung einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei Expert*innen besteht.

§ 13

Dauer und Abbruch des Modellstudiengangs

(1) Der Modellstudiengang wird für die Mindestdauer von acht Jahren - gerechnet vom erstmaligen Beginn seiner Durchführung - bis zu einer Höchstdauer von zehn

Jahren durchgeführt. Verlängerungen des Modellstudiengangs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.

(2) Der Modellstudiengang darf abgebrochen werden, wenn die MHB die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleisten und die Gewährleistung auch nicht wiederhergestellt werden kann, oder wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg trotz auszuarbeitender Verbesserungsmaßnahmen nicht erwarten lassen.

§ 14 Sonstiges

(1) Es gelten die Hausordnung der MHB bzw. der kooperierenden Einrichtungen. Ebenso ist ein angemessener Umgang mit Patient*innen sowie deren Besucher*innen, den Lehrenden und den Mitarbeiter*innen der Universitätsmedizin zu pflegen. Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurückzugeben. Für den Verlust oder die Beschädigung haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an patient*innenbezogenen Lehrveranstaltungen ist die Einweisung zu Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Umgang mit Medizinprodukten, Röntgen- und Strahlenschutz, in die (ärztliche) Schweigepflicht und in einschlägige Datenschutzanforderungen (§ 12 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer, Stand 16.11.2019), sowie sonstigen geltenden Vorschriften. Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren

über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt.

§ 15 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Studienordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Anlagen

1. Übersicht über das Studium der Zahnmedizin im Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin
2. Äquivalenzen für Leistungsnachweise gemäß ZApprO

Anlage 1 zur Studienordnung: Übersicht über das Studium im Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin

Die Ausbildungsinhalte des Ersten Studienabschnittes (erstes bis einschließlich sechstes Semester) sind an organ- und systembezogenen sowie zahnmedizinischen Grundlagen und Problemstellungen orientiert. Die darauf aufbauenden Inhalte des Zweiten Studienabschnittes (siebtes bis einschließlich zehntes Semester) orientieren sich neben den typischen (zahn-)medizinischen Störungen und Problemstellungen verschiedener Organsysteme und Fachbereiche vor allem an deren Behandlung an Patient*innen. In der Regel werden Lehrveranstaltungen über einen Zeitraum von 15 Wochen angeboten. Ein Leistungspunkt nach dem ECTS-System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

Berechnung der Lehrveranstaltungsstunden für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin:

		Lehrveranstaltungsformat	Vorlesung	Interdis. Vorlesung	Übung	Seminar	POL	Praktika	UAP	BAP	Sonstige	Gesamt LVS/Modul	ECTS*
		Gruppengröße	48	48	8/24	24	8	16	6	3			
Sem. LVS	Wochen/Modul	Modulbezeichnung	(LVS*) je Student*in										
Sem 1			42	56	-	25	47	168	-	-	-	338	26
	1	Einführung	6	7	-	-	8	3	-	-	-	24	2
	1	Notfallmedizin I (1. Hilfe)				25						25	2
	5	Zähne, Knochen, Muskeln	15	20	-	-	17	60	-	-	-	112	8
	4	Kauen, Schlucken und Verdauen	12	16	-	-	13	48	-	-	-	89	7
	4	Herz-Kreislauf-System und Niere	12	16	-	-	13	48	-	-	-	89	7
Sem 2			42	56	-	-	47	168	-	-	-	313	24
	2	Respiration	6	8	-	-	7	24	-	-	-	45	3
	4	Blut und Immunsystem	12	16	-	-	13	48	-	-	-	89	7
	3	Stoffwechsel und Hormone	9	12	-	-	10	36	-	-	-	67	5
	5	Nerven- und Sinnessysteme und Psyche	15	20	-	-	17	60	-	-	-	112	9

		Lehrveranstaltungsformat	Vorlesung	Interdis. Vorlesung	Übung	Seminar	POL	Praktika	UA P	BAP	Sonstige	Gesamt LVS/Modul	ECTS
Sem. LVS	Wochen/Modul	Modulbezeichnung	(LVS) je Student*in										
Sem 3			21	84	-	-	47	231	-	-	-	383	28
	7	Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²)	11	42	-	-	23	116	-	-	-	191	14
	7	Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³)	11	42	-	-	23	116	-	-	-	191	14
Sem 4			21	84	-	-	47	231	-	-	-	383	28
	7	Zahnverlust und Zahnersatz	11	42	-	-	23	116	-	-	-	191	14
	7	Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz	11	42	-	-	23	116	-	-	-	191	14
Sem 5			12	48	-	25	27	132	-	-	240	484	28
	8	Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich	12	48	-	-	27	132	-	-	-	219	16
	1	Biometrie				25						25	2
	6	Wissenschaftspraktikum									240	240	10
Sem 6			77	28	-	-	47	294	-	-	-	446	32
	7	Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1	39	14	-	-	23	147	-	-	-	223	16
	7	Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	39	14	-	-	23	147	-	-	-	223	16
Sem 7			81	-	-	130	-	-	33	98	-	342	27
	1	Notfallmedizin II				25						25	2
	4	Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems	23	-	-	30	-	-	9	28	-	91	7

		Lehrveranstaltungsformat	Vorlesung	Interdis. Vorlesung	Übung	Seminar	POL	Praktika	UA P	BAP	Sonstige	Gesamt LVS/Modul	ECTS
Sem. LVS	Wochen/Modul	Modulbezeichnung	(LVS) je Student*in										
	6	Erkrankungen des Verdauungssystems	35	-	-	45	-	-	14	42	-	136	11
	4	Erkrankungen des Respirationstrakts	23	-	-	30	-	-	9	28	-	91	7
Sem 8			74	-	-	98	-	-	33	98	-	303	23
	8	Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren	40	-	-	52	-	-	18	52	-	162	12
	1	Wahlfach 2: Versorgung in Lebensphasen	5	-	-	7	-	-	2	7	-	20	2
	6	Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme	30	-	-	39	-	-	13	39	-	121	9
Sem 9			87	-	-	112	-	-	35	105	-	340	27
	2	Erkrankungen der Haut und Allergien	12	-	-	15	-	-	5	14	-	45	4
	6	Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems	35	-	-	45	-	-	14	42	-	136	11
	7	Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	41	-	-	52	-	-	16	49	-	158	12
Sem 10			52	-	-	102	-	-	-	91	-	245	19
	6	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1	24	-	-	24	-	-	-	42	-	90	7
	2	Praxismanagement				50						50	4
	7	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	28	-	-	28	-	-	-	49	-	105	8
Längsschnitte			66	-	94	91	-	-	-	-	160	410	26
2.-4., 6. Sem		Praxistag									160	160	6

		Lehrveranstaltungsformat	Vorlesung	Interdis. Vorlesung	Übung	Seminar	POL	Praktika	UA P	BAP	Sonstige	Gesamt LVS/Modul		
Sem. LVS	Wochen/Modul	Modulbezeichnung	(LVS) je Student*in											
5., 8. Sem		Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns (GÄDH)				34						34	3	
2. Sem		Studium fundamentale (Stufu)				28						28	2	
1.-5., 7. Sem		Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (MWA)	37		37							74	6	
1.-10. Sem		Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK)	29		57	29						114	9	
Summe			575	356	94	583	260	1224	101	392	400	3.985	288	
		Pflegedienst									213	213	6	
		Famulatur									213	213	6	
Gesamt-Summe													300	

***Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um auf Ganzzahlen gerundete Werte**

Anlage 2 zur Studienordnung: Äquivalenzen für Leistungsnachweise gemäß ZApprO

Unterrichtsveranstaltungen nach ZApprO Anlage 1-4	Entsprechende Lehrveranstaltungen im BMZ per Semester (Module/Veranstaltungen)	Anlage in der ZApprO
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich	1
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz	1
Praktikum der Physiologie	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich	1
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich	1
Praktikum der makroskopischen Anatomie	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	1
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praxistage	1
Praktikum in medizinischer Terminologie	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	1

Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	(2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	1
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	(3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	2
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	(4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	2
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	(5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	2
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik	(3) Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	2
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	(7) Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	3
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	(7) Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche; (10) Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	3
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	(7) Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	3
Operationskurs I und II	(7) Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	3
Integrierte Behandlungskurse I-IV	(7) Erkrankungen des Muskuloskelettalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche; (10) Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	3

Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	(3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	3
Fach Pathologie	(3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich; (7) Erkrankungen des Muskuloskeletalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	4
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	(1) Kauen, Schlucken und Verdauen ; (2) Blut und Immunsystem; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2; (7) Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	4
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	(2) Blut und Immunsystem; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (7) Erkrankungen des Muskuloskeletalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems	4
Fach Dermatologie und Allergologie	(9) Erkrankungen der Haut und Allergien	4
Fach Berufskunde und Praxisführung	(10) Praxismanagement	4
Querschnittsbereich Notfallmedizin	(1) Notfallmedizin I; (7) Notfallmedizin II; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren	4
Querschnittsbereich Schmerzmedizin	(2) Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2; (8) Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche; (10) Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	4
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	(1) Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Stoffwechsel und Hormone; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2; (8) Wahlfach 2: Versorgung in Lebensphasen; (10) Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	4
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sinnessysteme und Psyche; (3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P ³); (4) Zahnverlust und Zahnersatz; Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2	4
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	(1) Zähne, Knochen, Muskeln; Kauen, Schlucken und Verdauen; Herz-Kreislauf-System und Niere; (2) Respiration; Blut und Immunsystem; Stoffwechsel und Hormone; Nerven- und Sin-	4

	nessysteme und Psyche; (6) Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 2; (7) Erkrankungen des Muskuloskeletalen Systems; Erkrankungen des Verdauungssystems; Erkrankungen des Respirationstrakts; (8) Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren; Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme; (9) Erkrankungen der Haut und Allergien; Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche; (10) Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1; Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2	
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	(5) Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich; (9) Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems; Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche	4
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	(3) Zahnhartsubstanz und Zahnhartsubstanzdefekte (Z ²); (5) Wissenschaftspraktikum; Methoden wissenschaftlichen Arbeitens; GÄDH; Praxistag	4
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens; (5) Biometrie; Wissenschaftspraktikum	4
Wahlfach	(8) Wahlfach 2: Versorgung in Lebensphasen	4